

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 18.

Weimar.

19. Juni 1912.

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 23. April 1912, Seite 461.

(Nr. 54.) Ministerialverordnung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 23. April 1912.

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung sowie der Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln, vom 17. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 3 und 51) wird mit höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begrenzung des Geltungsbereiches der Verordnung.

I. Der gegenwärtigen Verordnung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbmäßiger Verwendung bestimmt sind.

II. Die im § 1 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1908, Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 3 figd.) bezeichneten Dampf-überhitzer, Niederdruck- und Zwergkessel gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Verordnung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Lokomotiven, welche den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 unterstehen.